



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Unsre Apotheken.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

über das beste Vermögen des Menschen unzulänglich ist. Der Glaube an die Ausgleichung dieser Unzulänglichkeit durch Christus ist die Voraussetzung allen sittlichen Wertes und sittlichen Strebens. Daher die Lehre: Aus dem Glauben die Werke. Aber die Höhe eines solchen ethischen Standpunktes ist nicht der Anfang, sondern das Ende der Entwicklung. Die christliche Ethik in der Form des evangelischen Bekenntnisses ist einer höhern Klasse zu vergleichen, welche Vorklassen voraussetzt. Die römische Kirche, welche ihre Vorklassen in die Organisation aufgenommen hat, ist gewissermaßen im Vorteile, wenn sie auch der Gefahr nicht entgeht, auf einer tiefern Stufe ethischer Erkenntnis sitzen zu bleiben. Luther setzt bei seiner Kirchenlehre die „christliche Obrigkeit,“ den christlichen Staat nach mittelalterlichem Staatsbegriffe voraus. Die Territorialherrschaft über eine gemischte Bevölkerung kennt er nicht, und so weist er dem Staate kirchliche Funktionen, gleichsam das alte Testament zu. Der moderne Staat muß diese Aufgabe ablehnen. Somit hat die evangelische Kirche einen Teil dessen verloren, was ihr zur Unterlage diente. Sie muß die Arbeit selbst übernehmen, ist aber darauf nicht eingerichtet und in der Methode nicht geübt. Wenigstens gleicht mancher brave Pastor dem Lehrer einer höhern Klasse, der das ABe lehren soll und es zu lehren verlernt hat. Was aber das schlimmere ist: die evangelische Kirche kann die so wenig gewürdigte und verstandene Höhe der sittlichen Anforderung nicht herabmindern, ohne sich selbst preiszugeben. Sie würde als Lehrerin des Volkes mehr wirken, wenn sie sich der Lehre vom opus operatum der katholischen Kirche nähern wollte, aber das kann sie nicht.

Alles dies sind doch nicht bloß Verlegenheiten, sondern schwere Hindernisse, an deren Bewältigung noch manches Geschlecht wird arbeiten müssen. Der Verfasser betont zum Schlusse, daß es bei Professoren und Pfarrern darauf ankomme, daß alle ihre hohe Aufgabe immer bewußter und tiefer erfassen und durchführen. Vor allem bedürfe die Kirche tüchtiger Pfarrer. Nicht Gelehrte, nicht Advokaten des Christentums sollen sie sein, sondern lebendige, frohe Zeugen des Evangeliums, geschult durch die Wissenschaft, ausgestattet mit Weltkenntnis und Menschenkenntnis, gesalbt mit dem Geiste, treu, stark, frei. Indem wir das Wort „frei“ im christlichen Sinne fassen, stimmen wir dem zu. m. u.



Unsre Apotheken.



seit 1848, also ein Menschenalter hindurch, werden die Volksvertretungen von Zeit zu Zeit mit Petitionen in Sachen der Apothekengesetzgebung bestürmt, welche auf Freigebung der bisher beschränkten Niederlassung in diesem Gewerbe gerichtet sind. Es dürfte daher eine objektive Darlegung der bestehenden Verhältnisse in diesen Blättern nicht überflüssig erscheinen. Auch hier spielt sich ein Stück

sozialer Frage ab, wenn sich dieselbe auch nur in kleineren Verhältnissen bewegt.

Um zunächst die heutigen Besitzverhältnisse verstehen zu können, bedarf es einer Orientirung in der einschlagenden Gesetzgebung. In den ältesten Zeiten wurden von Zeit zu Zeit von deutschen Fürsten an Apotheker Gewerbsprivilegien verliehen; diese zerfallen in Personalprivilegien und Realprivilegien. Die ersteren hafteten nur auf der Person auf Lebensdauer, letztere waren eine Pertinenz des Grundstücks. In Wirklichkeit war diese Verschiedenheit von keinem Einfluß, denn auch die Erneuerung bloß persönlicher Privilegien wurde nie verweigert und hatte eigentlich nur den Erfolg, daß der neue Besitzer der Apotheke dem Verleiher des Privilegs von neuem die Gebühr für die Erneuerung entrichten mußte. Nur wenige von den Realprivilegien enthalten die Bestimmung, daß dem Inhaber damit ein ausschließliches Recht in einer gewissen Stadt erteilt werden solle.*)

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in § 462: Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubnis zu geben, kommt allein dem Staate zu; in § 463: Neue Konzessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurteilen. Hiernach beruhen die neueren Berechtigungen zum Halten einer Apotheke auf Konzessionen des Staates. Es standen sich nun privilegierte und konzessionierte Apotheken gegenüber. Die ersteren bildeten ein selbständiges, dauerndes Rechtsobjekt, die letzteren wurden als ein Aggregat von Vorräten, Gerätschaften und Einrichtungen betrachtet, welche erst durch die Konzession des Staates zur Apotheke wurden. Praktisch wurde indes zwischen den privilegierten und den konzessionierten Apotheken kein Unterschied gemacht, da man jedesmal dem Käufer einer konzessionierten Apotheke die Konzession zur Fortführung erteilte. So war es wenigstens in Preußen. (Im ehemaligen Königreich Hannover wurden die konzessionierten Apotheken nicht verkauft, sondern stets als Familienstück dem Sohne, auch dem Schwiegersohne, wenn er Apotheker war, weiter verliehen; nur wenn derartige Erben nicht vorhanden waren, kam die Apotheke an einen Fremden. Die Söhne mußten also, um ihr Eigentum zu erhalten, Apotheker werden, die Töchter einen Apotheker heiraten. Mit der Aufnahme Hannovers in den preussischen Staat sind auch hier preussische Normen geschaffen worden.)

Es giebt also zur Zeit in Deutschland privilegierte und konzessionierte Apotheken. Der Unterschied beider ist nur der, daß die privilegierte Apotheke als ein unbestrittenes Eigentum verkauft werden kann, ohne daß die Regierung gefragt zu werden brauchte; die konzessionierte Apotheke kann auch verkauft werden, aber der Nachfolger muß der Regierung zur Übertragung präsentirt werden. Da die Konzession jedesmal übertragen wird, wenn der Käufer seine Papiere in Ordnung hat, so ist die konzessionierte Apotheke verkäuflich wie jedes andre

*) Die Apotheken der Stadt Braunschweig z. B. hatten bis vor wenigen Jahren solche ausschließliche Privilegien, doch wurde die Ausschließlichkeit durch Vertrag damals abgelöst.

Eigentum, und der Käufer bezahlt das Geschäft (nicht die Konzession) nach seinem Umfange. Die Kreditverhältnisse der privilegierten Apotheken sind dadurch etwas mehr gesichert als die konzessionierten, daß das Privilegium als solches ein Folium im Hypothekenbuche hat und belastet werden kann, während die Konzession ein solches Unterpfind im Hypothekenbuche nicht bietet. Im Grunde ist der Unterschied indes auch hier nur ein theoretischer. Denn wenn die konzessionierten Apotheken kein besondres Folium für ihre Konzession im Hypothekenbuche haben, so sind sie doch hypothekarisch ebenso schwer belastet wie irgend eine privilegierte Apotheke. Bei beiden ist es ja die gute Geschäftslage, die Möglichkeit, darin ein gewinnbringendes Geschäft zu betreiben, welche dem Hause, so lange es mit der Apotheke verbunden ist, einen höhern Wert verleiht.

Es ist hiermit nicht anders als mit einem andern Hause. Steht ein Haus mit so und so vielen Läden und Wohnräumen in Berlin unter den „Linden“ oder in Potsdam am Thor, so würde der Wert desselben ein sehr verschiedener sein, wenn auch Zoll für Zoll das Haus dasselbe sein sollte. Nicht der reelle Wert des Materials wird geschätzt, sondern der Ertrag, welchen es abwirft. Wenn es eines Tages dem Staate beikäme, aus irgend einem Grunde die „Linden“ in Berlin für den Verkehr abzusperren, so wären die Häuser daselbst wertlos. Würden die Eigentümer ohne Entschädigung bleiben?

Damit wären denn auch die thatsächlichen Besitzverhältnisse der Apotheken klar. Gleichviel, ob privilegiert aus alter Zeit oder konzessioniert, die Apotheken sind Eigentum der jeweiligen Besitzer, nicht das Privilegium, nicht die Konzession verleiht der Apotheke den Wert, sondern der Umfang des darin betriebenen Geschäftes und dessen Reinertrag. Um diese Geschäfte in jenem Hause machen zu können, muß man allerdings nicht bloß Apotheker sein, sondern es gehört dazu auch eine Berechtigung (das Privilegium) oder eine Erlaubnis des Staates (Konzession). Wäre es jedermann gestattet, sofern er nur den Nachweis der Befähigung führte, nach Belieben eine Apotheke zu errichten, so würde der Wert jener heute so kostspieligen Geschäfte plötzlich bedeutend sinken, und zwar aus zwei Gründen. Einmal würden die bestehenden Apotheken in ihrem Geschäftsumfange durch beliebig vermehrten Wettbewerb neuer Gründungen bedeutend abnehmen, dann aber würde auch die Nachfrage nach bestehenden Apotheken zunächst aufhören. Es würden in solchem Falle, schlecht gerechnet, etwa hundert Millionen Mark den jetzigen Apothekenbesitzern und ihren Gläubigern verloren gehen. Würde der Staat sie entschädigen?

Wenn wir erwägen, daß die geschilderten Verhältnisse bestehen, so lange es in Deutschland Apotheken giebt; daß sie dort, wo sie scheinbar nicht bestanden (wie in Hannover), thatsächlich auch nicht viel anders waren; daß vielmehr in Hannover sowohl wie in Elsaß-Lothringen (in diesem galt ehemals nach französischem Recht freie Niederlassung) dieselben Eigentumsverhältnisse später eingeführt worden sind; wenn wir ferner erwägen, daß es der Staat ist,

der diese Verhältnisse geschaffen hat, nicht die Eigentümer der Apotheken, daß der Staat vielmehr bisher die freie Niederlassung verbot und den Apotheker zwang, wenn er sein Gewerbe betreiben wollte, ein bestehendes Geschäft zu erkaufen, dann müssen wir doch zu dem Schlusse kommen, daß jede Schädigung der heutigen Apothekenbesitzer durch Veränderungen in der Gesetzgebung auch eine volle Entschädigung zur Folge haben muß.

Die Einwendung, daß man früher auch die Mühlengerechtigkeiten und andre Eigentumstitel ohne Entschädigung aufgehoben habe, ist nicht stichhaltig. Wenn man früher einmal ungerecht gehandelt hat, so braucht man es doch nicht heute zu thun; man ist heute doch im allgemeinen gerechter geworden, die Welt schreitet sittlich vorwärts.

Lassen wir indes hier die Frage der Entschädigung auf sich beruhen, sehen wir vielmehr, welche Schattenseiten die heutigen Besitzverhältnisse gezeitigt haben, und ob die freie Niederlassung notwendig auch eine Besserung bringen werde.

Wie es überhaupt nichts Vollkommenes giebt, so hat auch das jetzige System der Beschränkung der freien Niederlassung im Apothekerstande gewiß große Übelstände. Der junge Apotheker ohne Vermögen ist aussichtslos. Er muß entweder dauernd als Gehilfe dienen und erhält dann im günstigsten Falle einmal eine Konzession. Oder er muß vom Fache abgehen und ein andres ergreifen. Der vermögende Apotheker dagegen ist gezwungen, ein bestehendes Geschäft zu kaufen. Das ist aber oft leichter gesagt als gethan. Da es stets mehr Kaufliebhaber geben wird als Verkäufer, so sind die Preise oft recht hoch, auch hier regeln Nachfrage und Angebot den Preis. Oft ist es überhaupt nur der große Kapitalgewinn, welcher den Besitzer zum Verkaufe verlockt. Kann also der betreffende Käufer nicht warten, oder steift er sich darauf, in einem bestimmten Orte zu wohnen, dann werden oft recht hohe Preise bezahlt, und der Geschäftsgewinn ist dann auch darnach. Dies sind die Nachteile, welche die Apotheken als solche treffen. Das Publikum wird davon nicht berührt.

Es wird wohl behauptet, das Publikum müsse diese hohen Werte verzinsen, doch ist die Behauptung einfach thöricht. Der Apotheker berechnet die ärztlichen Verordnungen nach staatlicher Arzneitage, und diese ist niedrig genug, wie wir noch ausführen werden. Daß das Publikum, nachdem eine Apotheke irgend eines Ortes mit großem Nutzen verkauft worden ist, nunmehr dieses Plus am Preise verzinsen müsse, davon kann keine Rede sein.

Der Übelstand der hohen Apothekenpreise wird nicht abzuändern sein. Es ist ein Geschäft, wenn jemand eine Apotheke kauft. So wenig sich der Staat in die Verkäufe der Häuser und Landgüter mischt, so wenig ist es seine Sache, sich um die Preise der Apotheken zu kümmern. Hat der Käufer sich übereilt, hat er leichtsinnig gehandelt, so muß er eben sehen, wie er fertig wird.

Mit den Apothekern ohne Vermögen ist es freilich anders. Aber auch

hier wird die Sache von den Anhängern der freien Niederlassung schlimmer gemacht, als sie ist. Der Apotheker hat während seiner Laufbahn vieles gelernt. Er ist sehr geeignet, in andre Bahnen überzutreten, und wir finden in der That in vielen Ständen tüchtige Leute, welche ehemals Apotheker waren. Wir kennen Professoren, Chemiker, Ärzte, Fabrikanten, Kaufleute zc., lauter ehemalige Apotheker, denen es sehr wohl geht. Dagegen hat man nie gehört, daß ein brauchbarer Apotheker stellenlos gewesen wäre. Sache des Staates wäre es hier, mit zu helfen, Laufbahnen zu schaffen; wir denken an die Fabrikinspektoren, vereideten Handelschemiker, Chemiker an staatlichen Untersuchungsstationen zc. Solche Stellen könnten tüchtigen Apothekern vorbehalten werden. Es ist nicht ganz leicht, in einem andern Fache sich Bahn zu brechen, das geben wir zu. Es erfordert Willenskraft, Verstand und Glück. Leichter ist es, auf eine Konzession zu warten und inzwischen nach Freiheit zu rufen, nämlich nach dem Rechte freier Niederlassung. Das Wort „Freiheit“ allein ist ja ganz geeignet, die Massen zu gewinnen.

Außer den beiden hervorgehobenen Übelständen, nämlich daß zum Ankauf Vermögen gehört und daß er auch dann noch recht schwierig ist, Übelständen, welche leider in andern Ständen (beim Landwirt z. B.) auch vorkommen, wüßten wir dem Konzessionssystem mit beschränkter Niederlassung nichts nachzusagen. Das öffentliche Interesse erfordert Apotheken, der Staat hat die Verteilung derselben in der Hand, er führt die Aufsicht, er bestimmt den Preis der Arzneien. Unter diesem System ist die deutsche Apotheke geworden, was sie ist. Wer jemals in England, in Holland oder Frankreich gereist ist, der weiß auch, daß in diesen Staaten nur wenige hervorragende Apotheken sich mit der deutschen Durchschnitt-Apotheke messen können, sowohl in Bezug auf Güte und Reinheit der Waaren, praktische Einrichtung, als Billigkeit der Preise.

Nicht unterlassen können wir an dieser Stelle auf den Selbstmord des Dr. Kowewin in Petersburg zurückzukommen, der noch in frischem Gedächtnis ist. Derselbe hatte Versuche mit Cocain gemacht, und zwar ließ er sich Berichte französischer Fachzeitungen als Richtschnur dienen. Er ließ 24 Gran einspritzen und erklärte den Zuhörern, daß französische Ärzte fast eine doppelt so große Quantität anwendeten ohne Gefahr für den Patienten. Die Operation verlief glücklich, doch kurze Zeit, nachdem die Patientin in ihrem Zimmer angelangt war, traten Todesymptome auf; sie starb nach zwei Stunden. Da die pharmazeutischen Präparate in Rußland untersucht werden und das Cocain rein war, muß angenommen werden, daß die Franzosen mit unreinem oder (Cocain ist sehr teuer) verfälschtem Cocain zu thun gehabt haben, sodaß die Dosis von reinem Cocain zu groß war. Dieser Vorfall wirft ein Licht auf die französischen Apotheken.

Wir stellen in Frage, ob die deutsche Apotheke bei freier Niederlassung leistungsfähig bleiben wird. Wir bestreiten jedenfalls, daß dann für eine an-

gemessene Verteilung der Apotheken besser gesorgt sein würde. Das Feld der Pharmazie ist eng und begrenzt. Arznei ist kein Luxusartikel; Krankheiten sind Naturgesetze folgende Ausnahmezustände. Der damit gegebene, nur wenig schwankende Arzneikonsum kann auch nur eine bestimmte Zahl von Apotheken erhalten.

Es ist notwendig, daß der Geschäftsbetrieb einer Apotheke mindestens so groß sei, daß ein Gehilfe gehalten werden könne. Soll der Apotheker Tag und Nacht, Sonntags und Feiertags jederzeit dem Publikum zu Diensten stehen, so muß er auch jemand haben, der ihn ablöst. Schon jetzt giebt es in Deutschland zweitausend Apotheken ohne Gehilfen. Damit ist schon genug des weißen Sklaventums.

Wie würde es nun aber mit der Niederlassung der jungen Apotheker stehen, wenn, nach Einführung der freien Niederlassung, alle Plätze besetzt sind? Sicher nicht anders als heute. Man würde ein bestehendes Geschäft zu kaufen suchen, der Überschuß der Pharmazeuten würde sich nach andern Fächern wenden müssen. Dagegen würden Gehilfenstellen ein gesuchter Artikel sein, da nur einige Geschäfte deren noch bedürfen würden.

Die beschränkte Niederlassung der Apotheker ist eine Notwendigkeit im Interesse des öffentlichen Wohles. Die daran rütteln, sind kluge Leute, welche gern die vorhandenen Werte teilen möchten. Es ist ja unbestreitbar, daß diejenigen, welche die neuen Gründungen mitmachen könnten, recht billig zu einer Apotheke kämen, daher denn auch die steten Petitionen. Soll aber die deutsche Apotheke leistungsfähig erhalten bleiben, so muß ihr ein gewisses Absatzgebiet bleiben. Dieses Gebiet bestimmt heute der Staat, indem er andererseits auch bestimmte Anforderungen stellt.

An der Handhabung des Konzessionsystems ist sicherlich noch manches zu verbessern. In erster Linie ist es ein Mangel, daß die Vermehrung der Apotheken an so viele verschiedene Bedingungen geknüpft ist, daß eigentlich nur die persönliche Anschauung des Regierungsrates entscheidet. Es müßten hier greifbare Zahlen und Entfernungen vorgeschrieben sein. Gern ist zuzugeben, daß diese Zahlen schwer zu bestimmen sein werden, da Provinzen mit dünn gesäter Bevölkerung anders zu behandeln sind, als solche mit dichter Bevölkerung. Auch ist das Verhältnis in größern Städten ein andres als in kleinern mit weiter Umgebung. Aber zu machen ist die Sache.

Zu tadeln ist ferner die Art der Erwerbung dieser Konzessionen. Es wird eine öffentliche Bewerbung ausgeschrieben, die Zeugnisse der Bewerber werden geprüft und der älteste unter den Würdigsten erhält die Konzession. Ausgeschlossen sind die, welche eine Apotheke besessen haben, und solche, welche nicht den Nachweis eines gewissen Vermögens zur Einrichtung der Apotheke zu führen imstande sind.

Betrachten wir die letztere Vorschrift zuerst, so können wir uns eines Kopf-Grenzboten I. 1887.

schütteln nicht erwehren. Hat man etwa durch Erteilung wertvoller Konzessionen wohlhabende Leute noch wohlhabender machen wollen, so wäre das Verschenken dieser Konzessionen, von denen manche 100 000 Mark und mehr wert ist, eigentlich unverantwortlich. Diese Bedingung muß vernünftigerweise wegfallen, um nicht die Bewerber zu nötigen, sich künstliche Vermögensnachweise zu verschaffen, sie kann umso mehr wegfallen, als der glückliche Besitzer einer Apothekenkonzession Kredit genug hat, um die Apotheke einzurichten. Ebenso ist die Bedingung, daß der Bewerber bisher noch keine Apotheke besessen haben darf, eine unnötige. Der Staat hat kein Interesse weiter, als daß die Apotheke später seinen Anforderungen entspreche und der Inhaber ein geprüfter Apotheker sei. Es ist eine ungerechte Härte, den Landapotheker, welcher sich viele Jahre ohne Gehilfen in seinem kleinen Geschäfte geplagt hat, von der Bewerbung um eine bessere Stelle auszuschließen. Hat ein solcher Mann lange Jahre hindurch seine Pflicht gethan und kann er das durch Empfehlung seiner Behörden beweisen, so ist diesem eine Verbesserung seiner Lage wohl zu gönnen, wenn er zu Gunsten des Staates zur Weitergabe seiner Konzession auf diese verzichtet. Sehr zu erwägen würde sein, ob überhaupt die Konzessionen nicht besser öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollten. Uns will es immer wunderbar erscheinen, wenn solche oft ein Vermögen darstellenden Konzessionen irgendeinem ältern braven Herrn geschenkt werden. Die neuere Verordnung, wonach die Inhaber solcher neuen Konzessionen erst nach zehnjährigem Besitz verkaufen dürfen, ändert an der Thatsache nichts, daß Apotheker vom Staate mit Vermögen beschenkt werden ohne irgendeine Gegenleistung.

Eine Schattenseite der beschränkten Niederlassung ist der Apothekenschacher, welchen wir hier ebenfalls berühren müssen. Es kommen vielfach Fälle vor, daß große, dem Fernstehenden oft unbegreifliche Gewinne beim Verkauf von Apotheken gemacht werden. Es gehen Apotheken in kurzer Zeit durch drei und vier Hände, und jedesmal mit beträchtlichem Gewinn für den letzten Besitzer. Ja es scheint Apotheker zu geben, welche aus diesem An- und Verkauf von Apotheken ein Geschäft machen. Kommen dann solche Fälle an die Öffentlichkeit, so wird über das ganze Konzessionssystem der Stab gebrochen, nach „Gewerbe-freiheit“ gerufen und der „Krach“ prophezeit. Das merkwürdige bei der Sache ist, daß der Krach eben nicht kommt, sondern alles ruhig weiter geht.

Zunächst muß doch festgehalten werden, daß auch andre dem freien Verkehr unterworfenen Objekte im Preise steigen. Wir erleben es täglich, daß beim Verkauf von Häusern und Grundstücken erheblich verdient wird, darüber spricht aber niemand, es ist ja natürlich, und der Käufer muß es ja gewußt haben, weshalb er so viel geben konnte. Beim Apotheker aber, der ja in all und jeder Sache von den Medizinalbeamten bevormundet wird, ist das etwas andres. Man spricht dann von dem Anwachsen von Monopolwerten und überlegt, wie dem abzuhelpen sei. Man legt Eisenbahnen an, um den Verkehr zu erleichtern,

und freut sich, wenn die Werte der Landgüter, Bauplätze u. s. w. steigen; aber ein Anwachsen des Geschäftswertes der Apotheken soll vom Übel sein. Mögen auch schwindelhafte Verkäufe stattgefunden haben, es giebt doch auch Gründe, welche das Steigen der Apothekenpreise sehr erklärlich machen.

Von 1848 bis 1870 und länger war es zweifelhaft, ob der Drang nach Gewerbefreiheit, welcher damals unter der Herrschaft der Manchesterdoktrin alles beherrschte, nicht auch die Apothekewerte über Bord werfen werde. Es war damals schwer, eine Apotheke zu verkaufen, die Käufer hielten sich zurück, und wo ein größeres Geschäft verkauft werden mußte, so wurde in Anbetracht der Gefahr, welche der Käufer einging, kein hoher Preis bewilligt. Erst als nach Feststellung des Gewerbegesetzes die Apotheken von den freien Gewerben ausgenommen wurden und sich auch ein Umschwung in der öffentlichen Meinung gegen die allzu ausgedehnte gewerbliche Schrankenlosigkeit vollzog, verringerte sich die Gefahr des Käufers, und es konnten wieder höhere Preise bezahlt werden. Nun trat auch mehr Kauflust ein, und die Nachfrage nach Apotheken wurde größer. Hierzu kam, daß der Zudrang zum Apothekerstande mit den gesicherten Zuständen gleichen Schritt hielt. In der Periode vor 1870 wollte niemand Apotheker werden. Um Lehrlinge zu erhalten, gab man diesen schon in Form von „Taschengeld“ Bezahlung. Jetzt zahlen die Lehrlinge überall, umgekehrt, ein Kostgeld. Das Vertrauen, welches den Apotheken höhern Wert gab, veranlaßte junge Leute, sich wieder dem Stande zu widmen. Dem entsprechend gab es aber später eine größere Zahl examinirter Apotheker, wodurch auch die Nachfrage nach Apotheken gesteigert wurde. Das wirkt ebenfalls auf die Apothekenpreise.

Ein dritter Umstand kam hinzu, nämlich das Sinken des Zinsfußes. Wenn es früher leicht war, Geld zu fünf und sechs Prozent in Papieren anzulegen, und das Kapital solche Anlagen auch deshalb liebte, weil an diesen Papieren oft noch bedeutende Kapitalgewinne gemacht wurden, so ist das später, besonders als auch sehr viel Geld wieder in solchen Anlagen verloren wurde, anders geworden. Mit dem Sinken des Zinsfußes aber ist wohl mancher ehemalige Apothekenrentner gezwungen worden, sich wieder anzukaufen. Betrachtet ein solcher Herr eine Apotheke mehr als eine sichere Geldanlage zu etwas bessern Zinsen, so hat er auf den Preis nicht sehr zu sehen.

Diese Umstände zusammengenommen haben es dahin gebracht, daß ein stetes Steigen der Apothekenpreise in Gang kam. Auch die Apothekenkommissionäre, deren es eine ganze Anzahl offene und heimliche giebt, haben ihren Teil dazu beigetragen, die Preise in die Höhe zu treiben. Es ist aber kein Grund einzusehen, weshalb man in den theuern Apothekenpreisen einen Übelstand finden sollte, der gleichsam das öffentliche Wohl gefährde und von Staatswegen bekämpft werden müsse. Diese Anschauung ist völlig verkehrt. Das Wohl des einzelnen Apothekers, insofern es sich darum handelt, daß er

sich ankauft, ist nicht Sache des Staates, hier hat jeder für sich selbst zu sorgen, und wenn die Apotheke nur sonst in vorgeschriebenem Zustande sich befindet und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist das öffentliche Wohl dabei nicht beteiligt. Daher sind die Versuche mancher Regierungen, auf den Kaufpreis der Apotheken zu wirken oder denselben bestimmen zu wollen, nur als Übergriffe zu bezeichnen, die noch dazu nie ihren Zweck erreichen konnten. Wie wünschenswert es auch ist, daß jeder Apotheker nach vollendetem Examen sogleich eine billige und rentable Apotheke erwerben könne, so wenig wird dies auf gesetzlichem Wege zu erreichen sein, weder unter jetzigen Verhältnissen noch im Falle unbeschränkter Niederlassung.

Die Anforderung, die jetzigen Apothekenbesitzer zu entschädigen oder ihre erworbenen Eigentumsrechte ohne Entschädigung zu beseitigen, ist eine geradezu kommunistische, welche nur im Interesse der zufällig gegenwärtig in Stellung befindlichen examinirten Gehilfen gemacht werden kann, da, wie wir oben ausführten, späterhin, wenn erst die Teilung vollzogen sein wird, es doch wieder mit dem Niederlassen ein Ende haben wird. Es ist eine Anforderung, welche übrigens mit dem öffentlichen Wohle nichts zu thun hat.

Die Apostel der freien Niederlassung stellen sich zwar, als leide das öffentliche Wohl unter den jetzigen Verhältnissen, da natürlich später die Arzencien bedeutend billiger werden würden. Dieses einzige Argument, welches etwa ein öffentliches Interesse erwecken könnte, ist indes nicht stichhaltig. Es ist sehr zu bedauern, daß in ärztlichen und Laienkreisen über die angeblich hohe Arzneitaxe so ungerechtfertigte Vorurteile herrschen. In Nr. 94 des Jahrgangs 1886 bringt die „Deutsche Medizinalzeitung“ einen Abdruck aus der „Berliner Zeitung“ über diesen Gegenstand, der an ersterer Stelle doppelt zu bedauern ist, weil er geradezu aufhebend wirkt. Es wird da ausgeführt, daß zehn Calomelpulver, deren Wert etwa sechs Pfennige einschließlich der Schachtel betrage, nach der Taxe fünfundneunzig Pfennige kosten, und dieser Gewinn wird als ein beispielloser hingestellt. Dazu wird dann erzählt, daß der Apotheker, welcher mit solchem enormen Gewinne arbeite, seinen Gehilfen mit zwölf- bis fünfzehnhundert Mark Gehalt abspese. Das Gehässige dieser Art zu diskutiren liegt zu Tage; der Korrespondent der „Berliner Zeitung“ mag wohl ein unzufriedener Apothekergehilfe gewesen sein. Dem gegenüber wird ein Eingehen auf die Arzneitaxe an dieser Stelle nicht überflüssig erscheinen.

Zunächst muß bemerkt werden, daß in dem angeführten Falle dem Betreffenden wohl die hundert Prozent vorgeschwebt haben, mit denen die Apotheker arbeiten sollen, und hiernach wären jene zehn Pulver mit zwölf Pfennig ja reichlich bezahlt. Wer aber in diesen Dingen mitreden will, sollte doch von Prozenten schweigen. In den zehn Pulvern steckt eine halbstündige Arbeit, die Verantwortung für richtige Arbeit, die Garantie der Reinheit der angewandten Substanzen, die Entschädigung für das aufgewendete Studium. Was würde

der Arzt wohl sagen, wenn sein Rezept nach dem Papierwerte oder seine gemachte Operation nach dem Verbrauche von Chloroform tagirt würde?

Thatsache ist, daß die ärztlichen Verordnungen nur in Ausnahmefällen, bei Anwendung teurer Medikamente, den Preis von einer Mark übersteigen; der Durchschnittspreis ist sechzig bis achtzig Pfennige. Dieser Preis ist nicht soviel, als der Schuhmacher für einen Absatz rechnet. Nach heutigen Geldverhältnissen ist die Arzneitaxe sogar recht niedrig.

Um beurteilen zu können, wie mäßig die Arzneitaxe gegenüber den Taxen anderer Gewerbetreibenden ist, nehme man nur einmal die preussische Arzneitaxe zur Hand. Das Minimum eines Preises ist drei Pfennige. (In Hamburg fünf Pfennige.) Das Auflösen von Zucker, Gummi, Pulvern, Seifen zc. kostet zehn Pfennige. Dabei wird ein Mörser verunreinigt, die Arbeit will auch gemacht sein. Die Anfertigung eines Salepschleimes kostet zehn Pfennige. Hierzu muß destillirtes Wasser heiß gemacht werden, dann wird der Salep in einer Flasche mit dem Wasser eine Viertelstunde lang heiß geschüttelt. Damit keine Klümpchen entstehen, bedarf es verschiedner Vorsichtsmaßregeln. Dann wird die warme Flüssigkeit kalt gestellt, und nun erst können etwaige Zusätze gemacht werden. Die Auflösung eines Salzes kostet fünfzehn Pfennige. Hierbei ist ein Trichter zu verwenden, der dann wieder zu reinigen ist, und das nötige chemisch reine Filtrirpapier. Das Anstoßen einer Pillenmasse, oft eine sehr zeitraubende und schwierige Arbeit, kostet zehn Pfennige. Es würde zu weit führen, hier alle Ansätze der Taxe zu notiren. Die angeführten Beispiele genügen wohl, um zu zeigen, wie die ganze Taxe sich nur in Pfennigen bewegt. Der höchste Satz für eine Arbeit in derselben ist fünfundzwanzig Pfennige, nämlich bei Abkochungen (zu welchen aber das destillirte Wasser umsonst gegeben werden muß) und für Bereitung von Emulsionen. Die Sätze gelten auch für die nächtliche Arbeit, denn, entgegen aller Billigkeit, giebt es keine Nachttaxe.

Zu obigen Arbeitspreisen kommt nun die Entschädigung für die aufgewendeten Waaren. Die allermeisten sind nicht teuer und werden nur in kleinern Quantitäten verordnet, daß der Ansatz des Minimums = drei Pfennigen gegeben ist. Mitunter freilich auch vier und fünf Pfennige und noch mehr. Durch die Addition jener Arbeitspreise, jener Waarenpfennige und die Gefäßentschädigung entstehen dann die sechzig bis achtzig Pfennige, welche eine ärztliche Verordnung kostet.

Da es genug Apotheken giebt, welche mit sechs bis zehn Rezepten täglich existiren müssen, so ist es kaum billiger zu machen. Die Voraussetzung aber, als werde eine Vermehrung der Apotheken auf dem Wege der „Freiheit“ dem Publikum billigere Preise bringen, ist müßig. Kein Dienstmann arbeitet für das Geld, welches heute ein Apotheker für seine Arbeit bekommt, und nur die beschränkte Anzahl der Apotheken macht dies möglich. Sa es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß obige Taxansätze, welche den heutigen Geldverhält-

nissen schon lange nicht mehr entsprechen, von den Regierungen zeitgemäß erhöht worden wären, wenn man nicht damit den Kapitalwert der Apotheken, und zwar der größern am meisten, erhöhte, und das will man vermeiden. So ist denn das Konzessionsystem recht eigentlich im öffentlichen Interesse, indem es in guten Apotheken die billigsten Arzneipreise ermöglicht. Das heutige Konzessionsystem, wie es sich geschichtlich in Deutschland entwickelt hat, würde mustergiltig sein, wenn die Art der Erteilung neuer Konzessionen besser geregelt wäre, und wir haben keine Ursache, uns über die Ablösung der Apothekenwerte den Kopf zu zerbrechen.



Friedrich Hebbels Tagebücher von 1842 bis 1863.



in wahrhaftes, in seiner Weise unübertreffliches Neujahrsgeſchenk empfängt die deutſche Literatur, das heißt jener kleine Kreis, der ſich noch ernſthaft um dieſe Literatur bekümmert und an ihren geſchiednen wie an ihren lebenden Vertretern warmen Anteil nimmt, durch das Erſcheinen des zweiten Bandes der von Felix Bamberg herausgegebenen Tagebücher Friedrich Hebbels (Berlin, G. Grote, 1887). Als vor zwei Jahren der erſte Band derſelben veröffentlicht wurde ließ ſich die Beſorgnis nicht abweiſen, daß die Herausgabe dieſer „Tagebücher“ hundert alte Feindſchaften erwecken, die gehäßige Geringschätzung einer großen Natur, eines mächtigen Talents wieder aufreizen und alle die widrige Polemik, welche ſich bei Lebzeiten Hebbels an das Erſcheinen der meiſten ſeiner Dichtungen und nach ſeinem Tode an das Hervortreten der Biographie Emil Ruhs geknüpft hatte, neu beleben würde. Nichts von alledem iſt geſchehen. Das Erſcheinen des erſten Bandes iſt von einem kleinen Teile der deutſchen Preſſe mit dem Ernſt und dem Verſtändnis, welche die Sache verdient, und von dem weit- aus größern mit jenem kalten Stillſchweigen begrüßt worden, welches eben dieſe Preſſe allen nicht „aktuellen“ Ereigniſſen und Erſcheinungen entgegenzuſetzen pflegt. Hätte es ſich um Sarah Bernhardt, um Moſer oder Schweighofer gehandelt, ſo wären die Zeitungſfeuilletons und die Sonntagsbeilagen wieder einmal zu eng geweſen. Aber um einen der Literaturgeſchichte bereits angehörigen, im Sinne dieſer „Aktualität“ durchaus veralteten Dichter haben ſich nach der Auffaſſung zahlreicher Vertreter der öffentlichen Meinung nur Schulmeiſter und Sekundaner zu bekümmern, und die Thatſache, daß noch immer Menſchen vorhanden ſind, welche vor einem großen, aber vom Maſſenerfolg nicht gekrönten